

Hinweise zur Bearbeitung bestimmter GIS-Meldungen im Vorabprüfungszeitraum in FIONA bis zum 22. Juni 2022 und zu Kürzungen bei verspäteten / verfristeten Anträgen bzw. Flächenmeldungen

Die GIS-Meldungen zu Überlappungen von Schlägen (GIS-1), zu landwirtschaftlichen Schlagflächen außerhalb der Bruttofläche Landwirtschaft (GIS-2; GIS-2+RPA), zu FAKT-Schlagflächen außerhalb der FAKT-Höchstflächen (GIS-10 bis GIS-15; GIS-10 bis GIS-15+RPA) sowie zu Prüfungen bzgl. der Landschaftselemente, die Sie als Ökologische Vorrangflächen geltend machen (GIS-24 und GIS-25), die nach Ende des Vorabprüfungszeitraums nach dem 22. Juni 2022 bestehen, werden im Rahmen des regulären Verfahrens überprüft und – ggf. nach dem Sie angehört wurden – korrigiert. Führt diese Überprüfung bzw. Korrektur zu einer Flächenkürzung, so kann sich daraus zusätzlich noch eine Sanktion ergeben.

Sie haben jetzt bis einschl. 22. Juni 2022 die Möglichkeit, diese GIS-Meldungen in FIONA durch eine entsprechende Korrektur Ihrer Antragsdaten zu beheben und damit Kürzungen bzw. Sanktionen zu vermeiden. Prüfen Sie deshalb, ob in FIONA unter „Prüfen&Fehlerprotokoll“ die genannten Meldungen aufgeführt werden. Wollen Sie betroffene Schläge korrigieren und die Korrekturen sollen im Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden, dann müssen Sie Ihren Antrag erneut elektronisch bis spätestens 22. Juni über FIONA einreichen!

Hinweis: GIS-2 und GIS-10-15 Meldungen können auch nachdem Sie Ihren Antrag eingereicht haben, neu entstehen, da nächtlich aktualisierte Bruttoflächen / FAKT-Höchstflächen in FIONA eingespielt werden. Das gilt auch für GIS-1 Meldungen, soweit seit Ihrem letzten Einreichen andere Antragstellende Überlappungen mit Ihren Schlägen verursacht haben.

Für die Korrektur der beanstandeten Schläge empfiehlt es sich auf folgende Weise vorzugehen:

Die Hinweismeldungen einschließlich der Meldungs-Nr. können Sie einsehen, in dem Sie in FIONA im Navigationsbaum „Prüfen&Fehlerprotokoll“ aufrufen. Sind entsprechende GIS-Meldungen im Fehlerprotokoll vorhanden, sollten Sie nochmals prüfen, ob Ihre Angaben korrekt sind. Aus dem Fehlerprotokoll starten Sie die Bearbeitung mit einem **Doppelklick auf die jeweilige GIS-Meldung**. Sie gelangen so direkt zu FIONA-GIS und zu dem betreffenden Schlag. Die Schläge anderer Antragsteller können Sie in FIONA-GIS sichtbar machen, indem Sie unter dem Reiter „Karten“ → „Digitalisierung“ → "Schläge/Teilschläge Fremd" ankreuzen.

Die **Bruttoflächen** können Sie im FIONA-GIS einblenden, indem Sie unter dem Reiter „Karten“ → „Flurstücke/Bruttoflächen/LE“ → „Bruttoflächen“ anhaken. Die jeweilige **FAKT-Höchstfläche** können Sie im FIONA-GIS einblenden, in dem Sie unter dem Reiter „Karten“ → „Höchstflächen“ die in der Fehlermeldung genannte FAKT-Höchstfläche anhaken. Die **Landschaftselemente** können Sie im FIONA-GIS einblenden, indem Sie unter dem Reiter „Karten“ → „Flurstücke/Bruttoflächen/LE“ → „Landschaftselemente (CC-LE/LE)“ anhaken.

Korrektur von Überlappungen mit Schlägen anderer Antragstellenden (GIS-1):

Fall A: Sie wollen die Überlappung dadurch bereinigen, dass Sie Ihren Schlag so verkleinern, dass keine Überlappung mehr vorliegt. Dazu klicken Sie mit der linken Maustaste in den Schlag → Bearbeiten → ohne Änderung wieder abspeichern. Im folgenden Dialog wählen Sie „Abschneiden“. Die Meldung GIS-1 wird dann im Fehlerprotokoll zu diesem Schlag/Teilschlag nicht mehr ausgegeben. Liegen Überlappungen eines Schlages mit mehreren fremden Schlägen vor, kann in diesem Dialog gezielt für jeden Überlappungspartner „Abschneiden“ oder „Nichts ändern“ gewählt werden. „Nichts ändern“ bedeutet, dass an dieser Stelle Ihr Schlag unverändert beibehalten wird und die Meldung GIS-1 weiterhin ausgegeben wird.

Fall B: Sie wollen Ihren Schlag korrigieren, aber nur einen Teil der Überlappung bereinigen. Dazu klicken Sie mit der linken Maustaste in den Schlag → Bearbeiten → Ändern Sie den Schlag entsprechend der tatsächlichen Verhältnisse in dem Sie die Grenzpunkte des Schlages verschieben. → Speichern. Soweit nach der Bearbeitung noch Überlappungen vorhanden sind, wird der Hinweis GIS-1 weiterhin im Fehlerprotokoll ausgegeben.

Fall C: Sie wollen bei ihrer bisherigen Schlagzeichnung bleiben, weil Sie der Auffassung sind, die Überlappung ergibt sich aus der fehlerhaften Digitalisierung des fremden Schrages. Dazu müssen Sie nichts weiter veranlassen. Die untere Landwirtschaftsbehörde (ULB) klärt im Verwaltungsverfahren nach dem 22. Juni die Überlappung auf. Führt die Überprüfung im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zu einer Flächenkürzung, so kann sich daraus zusätzlich noch eine Sanktion ergeben.

Korrektur von landwirtschaftlichen Schlagflächen, die außerhalb der in FIONA-GIS ausgewiesenen Bruttofläche liegen (GIS-2):

Fall A: Sie wollen den landwirtschaftlichen Schlag so korrigieren, dass er nur noch auf ausgewiesenen Bruttoflächen der Flurstücke des Schrages liegt. Dazu klicken Sie mit der linken Maustaste in den Schlag → Bearbeiten → Werkzeuge → „an Bruttofläche abschneiden“ → Speichern.

Fall B: Sie wollen Ihren Schlag korrigieren, aber nur einen Teil der außerhalb der Bruttoflächen gelegenen Schlagfläche korrigieren. Dazu klicken Sie mit der linken Maustaste in den Schlag → Bearbeiten → Ändern Sie den Schlag entsprechend der tatsächlichen Verhältnisse, indem Sie die Grenzpunkte des Schrages verschieben. → Speichern. Zusätzlich setzen Sie einen Referenzpflegeauftrag (RPA) dort, wo die Bruttofläche Landwirtschaft nicht korrekt abgegrenzt ist und aus Ihrer Sicht eine Korrektur der Bruttofläche Landwirtschaft durch die ULB erforderlich ist (vgl. [FIONA-Wegweiser](#) Ziffer 5.6.2).

Fall C: Sie sind der Auffassung, dass Sie den Schlag korrekt gezeichnet haben, die ausgewiesene Bruttofläche jedoch fehlerhaft ist und von der Verwaltung angepasst werden sollte. In diesem Fall setzen Sie bitte einen RPA an der betreffenden Stelle des Schrages. Der Fehler GIS-2 wird nun umgewandelt in den Hinweis GIS-2+RPA. Soweit für die Fläche derzeit schon eine Hinweismeldung GIS-2+RPA ausgegeben wird, weil Sie bereits bei einer früheren Bearbeitung einen RPA gesetzt haben, ist nichts weiter zu veranlassen.

Korrektur von bestimmten FAKT-Schlägen, die außerhalb der in FIONA-GIS ausgewiesenen FAKT-Höchstflächen liegen (GIS-10 bis GIS-15):

Fall A: Sie wollen Ihre Schlagabgrenzung so korrigieren, dass die für die betreffende FAKT-Maßnahme beantragten Schlagflächen nicht mehr außerhalb der genannten FAKT-Höchstflächen liegen. Die Vorgehensweise ist in den Kapiteln 5.7.3.1 und 5.7.3.2 des [Wegweisers durch FIONA 2022](#) beschrieben.

Fall B: Sie sind der Auffassung, dass Sie den Schlag korrekt gezeichnet haben, die ausgewiesene FAKT-Höchstfläche jedoch fehlerhaft ist und von der Verwaltung angepasst werden sollte. In diesem Fall setzen Sie einen RPA (s. Kapitel 5.6.4 FAKT-Höchstflächenhinweis des [Wegweisers](#)) dort, wo die FAKT-Höchstfläche nicht korrekt abgegrenzt ist. Das Setzen eines RPA löst z.B. den GIS-10-Fehler auf. Stattdessen wird die Hinweismeldung "GIS-10+RPA" für den Schlag ausgegeben. Soweit für die Fläche derzeit schon eine Hinweismeldung, z.B. GIS-10+RPA ausgegeben wird, weil Sie bereits bei einer früheren Bearbeitung einen RPA gesetzt haben, ist nichts weiter zu veranlassen.

Fall C: Sie löschen bzw. ändern den gesetzten FAKT-Code bzw. Nutzcode beim betreffenden Teilschlag im FIONA-FSV, weil Ihre bisherigen Angaben nicht korrekt waren, so dass die GIS-10 - 15 Meldungen nicht mehr ausgegeben werden.

Korrektur von bestimmten ÖVF-Schlägen, für die eine fehlerhafte Antragstellung vorliegt (GIS-24/-25):

Fall A: Sie wollen den ÖVF-Schlag so korrigieren, dass er nur noch auf dem in der Karteninformation ausgewiesenen Landschaftselement liegt. Dazu klicken Sie mit der linken Maustaste in den Schlag → Bearbeiten → Wählen Sie in der „Flächenauswahl“ „LE/CC-LE“ aus → Klicken Sie auf das angezeigte gewünschte LE/CC-LE → Wählen Sie unter „Werkzeuge“ → „Abschneiden“ → „Abschnitt innerhalb der Auswahl behalten“ → Speichern.

Fall B: Sie sind der Auffassung, dass Sie den ÖVF-Schlag korrekt gezeichnet haben, die ausgewiesene Fläche des Landschaftselements jedoch fehlerhaft ist und von der Verwaltung angepasst werden sollte. In diesem Fall setzen Sie

bitte einen RPA an der betreffenden Stelle des ÖVF-Schlages. Der Fehler GIS-25 wird nun umgewandelt in den Hinweis GIS-25+RPA. Soweit für die Fläche derzeit schon eine Hinweismeldung GIS-25+RPA ausgegeben wird, weil Sie bereits bei einer früheren Bearbeitung einen RPA gesetzt haben, ist nichts weiter zu veranlassen.

Fall C: Sie löschen bzw. ändern den gesetzten ÖVF-Code bzw. Nutzcode beim betreffenden Teilschlag im FIONA-FSV, weil Ihre bisherigen Angaben nicht korrekt waren, so dass die GIS-24/ -25 Meldungen nicht mehr ausgegeben werden.

Hinweise zu Verspätungskürzungen bei verspäteter Einreichung eines Antrags:

Werden Anträge des Gemeinsamen Antrags erstmalig nach dem 16. Mai 2022 eingereicht, wird der Betrag, auf den die antragstellende Person bei Einreichung bis zum 16. Mai Anspruch gehabt hätte, um 1 % je Arbeitstag Verspätung gekürzt. Bei Eingang nach dem 10. Juni 2022 wird der betreffende Antrag als verfristet abgelehnt.

Beachten Sie die Sonderregelungen bei Anträgen auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen, bei der Maßnahme Pheromone im Weinbau und bei SchALVO, die Sie bitte den [Erläuterungen und Ausfüllhinweisen zum Gemeinsamen Antrag 2022](#) entnehmen.

Hinweise zu Verspätungskürzungen bei verspäteter Einreichung / Nachmeldung von Flächen:

Besonderheiten in der Zeit bis zum 31. Mai: Sofern Sie im Zuge der Bearbeitung Ihres FIONA-Antrags (z.B. der GIS-1 oder GIS-2 Meldungen) Flächen zu einzelnen Schlägen oder ganze Schläge neu hinzufügen und Sie den geänderten Gemeinsamen Antrag bis einschl. 31. Mai elektronisch über FIONA einreichen, erfolgt keine Verspätungskürzung der Beihilfe für diese Schläge.

Besonderheiten in der Zeit vom 1. Juni bis einschl. 10. Juni: Sofern Sie im Zuge der Bearbeitung Ihres FIONA-Antrags (z.B. der GIS-1 oder GIS-2 Meldungen) Flächen zu einzelnen Schlägen oder ganze Schläge neu hinzufügen und Sie Ihren geänderten Gemeinsamen Antrag bis einschl. 10. Juni elektronisch über FIONA einreichen, wird die Beihilfe für die Schlagfläche des gesamten betroffenen Schlages um 1 % je Arbeitstag Verspätung gekürzt (z.B. bei Eingang am 1. Juni: Kürzung der Beihilfe um 1% bezogen auf den Betrag, auf den Sie bei fristgerechter Einreichung Anspruch gehabt hätten).

Besonderheiten in der Zeit ab 11. Juni: Sofern Sie im Zuge der Bearbeitung Ihres FIONA-Antrags (z.B. der GIS-1 oder GIS-2 Meldungen) Flächen zu einzelnen Schlägen oder ganze Schläge neu hinzufügen und Sie Ihren geänderten Gemeinsamen Antrag nach dem 10. Juni elektronisch über FIONA einreichen, wird für die nachgemeldeten Teilflächen des Schlages keine Beihilfe gezahlt. Die fristgerecht eingereichten Teilflächen des Schlages werden jedoch ungekürzt ausgezahlt.

Die weiteren Regelungen zur verspäteten bzw. verfristeten elektronischen Einreichung des Gemeinsamen Antrags bzw. der Nachmeldung von einzelnen Schlägen, entnehmen Sie bitte den [Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Gemeinsamen Antrag 2022](#).